



Energieverordnung (EnV)

Änderung vom ...

Entwurf vom 13.04.2017

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Energieverordnung vom 7. Dezember 1998¹ erhält neu die Anhänge 2.28, 2.29 und 2.30 gemäss Beilage:

II

Diese Verordnung tritt am 1. April 2018 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Alain Berset

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

¹ SR 730.01

Anhang 2.28
(Art. 7 Abs. 1 und 2, 10 Abs. 1–4, 11 Abs. 1 und 2)

Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen von Einzelraumheizgeräten

1 Geltungsbereich

- 1.1 Dieser Anhang gilt für Haushalts-Einzelraumheizgeräte mit einer Nennwärmeleistung von höchstens 50 kW sowie für gewerblich genutzte Einzelraumheizgeräte, die eine Nennwärmeleistung (des Produkts oder eines einzelnen Segments) von höchstens 120 kW aufweisen.
- 1.2 Ausgenommen sind Einzelraumheizgeräte nach Artikel 1 Buchstaben a–g der Verordnung (EU) Nr. 2015/1188².
- 1.3 Es gelten die Begriffsbestimmungen nach Artikel 2 und Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 2015/1188.

2 Anforderungen an das Inverkehrbringen

Einzelraumheizgeräte nach Ziffer 1 dürfen in Verkehr gebracht werden, wenn sie die Anforderungen nach Artikel 3 und Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 2015/1188³ erfüllen.

3 Energietechnisches Prüfverfahren

- 3.1 Die energieverbrauchsrelevanten Eigenschaften der Einzelraumheizgeräte nach Ziffer 1 sowie die Methoden zu deren Messung und Berechnung sind in den Anhängen II und III der Verordnung (EU) Nr. 2015/1188⁴ aufgeführt.
- 3.2 Für die Konformitätsbewertung müssen die technischen Unterlagen die Ergebnisse der Messungen und Berechnungen nach Ziffer 3.1 enthalten; die Werte in den technischen Unterlagen müssen die Anforderungen nach Anhang IV Ziffern 2a und 2b der Verordnung (EU) Nr. 2015/1188 erfüllen.
- 3.3 Im Rahmen der Konformitätsüberprüfung testet die Kontrollstelle ein Einzelraumheizgerät nach den unter Ziffer 3.1 beschriebenen Methoden. Die Messwerte müssen innerhalb der Prüftoleranzen nach Anhang IV Tabelle 9 der Verordnung (EU) Nr. 2015/1188 liegen.

² Verordnung (EU) Nr. 2015/1188 der Kommission vom 28. April 2015 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Einzelraumheizgeräten, ABl. L 193 vom 21.7.2015, S. 76; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2016/2282, ABl. L 346 vom 20.12.2016, S. 51.

³ Siehe Fussnote zu Ziff. 1.2.

⁴ Siehe Fussnote zu Ziff. 1.2.

4 Angabe des Energieverbrauchs und Kennzeichnung

Bei Einzelraumheizgeräten mit einer Nennwärmeleistung von höchstens 50 kW nach Artikel 1 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2015/1186⁵ gilt:

- a. Die Angabe der energieverbrauchsrelevanten Eigenschaften und die Kennzeichnung sind mit Ausnahme der EU-Hoheitszeichen nach den Anhängen II–VI und VIII der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2015/1186 vorzunehmen. Soweit EU-Hoheitszeichen in Übereinstimmung mit den Vorschriften der EU bereits angebracht sind, können sie belassen werden.
- b. Die für den Internetverkauf massgebenden Vorgaben richten sich nach Anhang VII der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2015/1186.

5 Übergangsbestimmungen

Einzelraumheizgeräte, welche die geltenden Anforderungen nicht erfüllen, dürfen nicht mehr in Verkehr gebracht werden. Sie dürfen längstens bis zum 31. Dezember 2018 abgegeben werden.

⁵ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2015/1186 der Kommission vom 24. April 2015 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energieverbrauchskennzeichnung von Einzelraumheizgeräten, ABl. L 193 vom 21.7.2015, S. 20.

Anhang 2.29
(Art. 7 Abs. 1 und 2, 10 Abs. 1–4, 11 Abs. 1 und 2)

Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen von Festbrennstoff-Einzelraumheizgeräten

1 Geltungsbereich

- 1.1 Dieser Anhang gilt für Festbrennstoff-Einzelraumheizgeräte mit einer Nennwärmeleistung von höchstens 50 kW.
- 1.2 Ausgenommen sind Festbrennstoff-Einzelraumheizgeräte nach Artikel 1 Ziffer 2 der Verordnung (EU) Nr. 2015/1185⁶.
- 1.3 Es gelten die Begriffsbestimmungen nach Artikel 2 und Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 2015/1185.

2 Anforderungen an das Inverkehrbringen

Ab 1. Januar 2022 dürfen Festbrennstoff-Einzelraumheizgeräte nach Ziffer 1 in Verkehr gebracht werden, wenn sie die Anforderungen nach Artikel 3 und Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 2015/1185⁷ erfüllen.

3 Energietechnisches Prüfverfahren

- 3.1 Die energieverbrauchsrelevanten Eigenschaften der Festbrennstoff-Einzelraumheizgeräte nach Ziffer 1 sowie die Methoden zu deren Messung und Berechnung sind in den Anhängen II und III der Verordnung (EU) Nr. 2015/1185⁸ aufgeführt.
- 3.2 Für die Konformitätsbewertung müssen die technischen Unterlagen die Ergebnisse der Messungen und Berechnungen nach Ziffer 3.1 enthalten; die Werte in den technischen Unterlagen müssen die Anforderungen nach Anhang IV Ziffern 2a und 2b der Verordnung (EU) Nr. 2015/1185 erfüllen.
- 3.3 Im Rahmen der Konformitätsüberprüfung testet die Kontrollstelle ein Festbrennstoff-Einzelraumheizgerät nach den unter Ziffer 3.1 beschriebenen Methoden. Die Messwerte müssen innerhalb der Prüftoleranzen nach Anhang IV Tabelle 4 der Verordnung (EU) Nr. 2015/1185 liegen.

⁶ Verordnung (EU) Nr. 2015/1185 der Kommission vom 24. April 2015 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Festbrennstoff-Einzelraumheizgeräten ABl. L 193 vom 21.7.2015, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2016/2282, ABl. L 346 vom 20.12.2016, S. 51.

⁷ Siehe Fussnote zu Ziff. 1.2.

⁸ Siehe Fussnote zu Ziff. 1.2.

4 Angabe des Energieverbrauchs und Kennzeichnung

Bei Festbrennstoff-Einzelraumheizgeräten nach Artikel 1 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2015/1186⁹ gilt:

- a. Die Angabe der energieverbrauchsrelevanten Eigenschaften und die Kennzeichnung sind mit Ausnahme der EU-Hoheitszeichen nach den Anhängen II–VI und VIII der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2015/1186 vorzunehmen. Soweit EU-Hoheitszeichen in Übereinstimmung mit den Vorschriften der EU bereits angebracht sind, können sie belassen werden.
- b. Die für den Internetverkauf massgebenden Vorgaben richten sich nach Anhang VII der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2015/1186.

5 Übergangsbestimmungen

- 5.1 Festbrennstoff-Einzelraumheizgeräte, welche die geltenden Anforderungen an die Kennzeichnung nicht erfüllen, dürfen nicht mehr in Verkehr gebracht werden. Geräte ohne Etikette dürfen längstens bis zum 31. Dezember 2019 abgegeben werden.
- 5.2 Festbrennstoff-Einzelraumheizgeräte, welche die Anforderungen an das Inverkehrbringen gemäss den bis zum 31. Dezember 2021 geltenden Vorschriften erfüllen, dürfen ab 1. Januar 2022 nicht mehr in Verkehr gebracht oder abgegeben werden.

⁹ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2015/1186 der Kommission vom 24. April 2015 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energieverbrauchskennzeichnung von Einzelraumheizgeräten, ABl. L 193 vom 21.7.2015, S. 20.

Anhang 2.30
(Art. 7 Abs. 1 und 2, 10 Abs. 1–4, 11 Abs. 1 und 2)

Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen von Festbrennstoffkesseln

1 Geltungsbereich

- 1.1 Dieser Anhang gilt für Festbrennstoffkessel mit einer Nennwärmeleistung von bis zu 500 kW.
- 1.2 Ausgenommen sind Festbrennstoffkessel nach Artikel 1 Ziffer 2 der Verordnung (EU) Nr. 2015/1189¹⁰.
- 1.3 Es gelten die Begriffsbestimmungen nach Artikel 2 und Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 2015/1189.

2 Anforderungen an das Inverkehrbringen

Ab 1. Januar 2020 dürfen Festbrennstoffkessel nach Ziffer 1 in Verkehr gebracht werden, wenn sie die Anforderungen nach Artikel 3 und Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 2015/1189¹¹ erfüllen.

3 Energietechnisches Prüfverfahren

- 3.1 Die energieverbrauchsrelevanten Eigenschaften der Festbrennstoffkessel nach Ziffer 1 sowie die Methoden zu deren Messung und Berechnung sind in den Anhängen II und III der Verordnung (EU) Nr. 2015/1189¹² aufgeführt.
- 3.2 Für die Konformitätsbewertung müssen die technischen Unterlagen die Ergebnisse der Messungen und Berechnungen nach Ziffer 3.1 enthalten; die Werte in den technischen Unterlagen müssen die Anforderungen nach Anhang IV Ziffern 2a und 2b der Verordnung (EU) Nr. 2015/1189 erfüllen.
- 3.3 Im Rahmen der Konformitätsüberprüfung testet die Kontrollstelle einen Festbrennstoffkessel nach den unter Ziffer 3.1 beschriebenen Methoden. Die Messwerte müssen innerhalb der Prüftoleranzen nach Anhang IV Tabelle 2 der Verordnung (EU) Nr. 2015/1189 liegen.

¹⁰ Verordnung (EU) Nr. 2015/1189 der Kommission vom 28. April 2015 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Festbrennstoffkesseln ABl. L 193 vom 21.7.2015, S. 100; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2016/2282, ABl. L 346 vom 20.12.2016, S. 51.

¹¹ Siehe Fussnote zu Ziff. 1.2.

¹² Siehe Fussnote zu Ziff. 1.2.

4 Angabe des Energieverbrauchs und Kennzeichnung

Bei Festbrennstoffkesseln mit einer Nennwärmeleistung von höchstens 70 kW nach Artikel 1 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2015/1187¹³ gilt:

- a. Die Angabe der energieverbrauchsrelevanten Eigenschaften und die Kennzeichnung sind mit Ausnahme der EU-Hoheitszeichen nach den Anhängen II–VI, VIII und IX der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2015/1187 vorzunehmen. Soweit EU-Hoheitszeichen in Übereinstimmung mit den Vorschriften der EU bereits angebracht sind, können sie belassen werden.
- b. Ab 26. September 2019 gelten für Festbrennstoffkessel gemäss Artikel 1 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2015/1187 die Kennzeichnungsvorschriften nach Artikel 3 Absatz 2 und den darin genannten Anhängen II und III der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2015/1187.
- c. Die für den Internetverkauf massgebenden Vorgaben richten sich nach Anhang VII der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2015/1187.

5 Übergangsbestimmungen

- 5.1 Festbrennstoffkessel, welche die geltenden Anforderungen an die Kennzeichnung nicht erfüllen, dürfen nicht mehr in Verkehr gebracht werden. Geräte ohne Etikette dürfen längstens bis zum 31. Dezember 2018 abgegeben werden.
- 5.2 Festbrennstoffkessel, welche die Anforderungen an die Kennzeichnung gemäss Ziffer 4 Buchstabe b nicht erfüllen, dürfen ab 26. September 2019 nicht mehr in Verkehr gebracht werden. Sie dürfen längstens bis zum 30. September 2020 abgegeben werden.
- 5.3 Festbrennstoffkessel, welche die Anforderungen an das Inverkehrbringen gemäss den bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Vorschriften erfüllen dürfen nicht mehr in Verkehr gebracht werden. Sie dürfen längstens bis zum 31. Dezember 2020 abgegeben werden.

¹³ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2015/1187 der Kommission vom 27. April 2015 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energieverbrauchskennzeichnung von Festbrennstoffkesseln, ABl. L 193 vom 21.7.2015, S. 43.